

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/aa874d94-7a19-3d7d-9305-45acd1a86eef>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 60 BBergG - Form der Bestellung und Abberufung verantwortlicher Personen, Namhaftmachung

(1) ¹Die Bestellung und Abberufung verantwortlicher Personen sind schriftlich zu erklären. ²In Fällen, die nach [§ 57 Abs. 1 Satz 1](#) und [Absatz 2](#) eine Abweichung von einem zugelassenen Betriebsplan rechtfertigen, kann die Erklärung auch mündlich erfolgen; sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. ³In der Bestellung sind die Aufgaben und Befugnisse genau zu beschreiben; die Befugnisse müssen den Aufgaben entsprechen.

(2) ¹Die verantwortlichen Personen sind unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb und ihrer Vorbildung der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Bestellung namhaft zu machen. ²Die Änderung der Stellung im Betrieb und das Ausscheiden verantwortlicher Personen sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

